

Hausordnung

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für das Dienstgebäude **Bruno- Beye- Ring 50** (Bußgeldstelle und Bürgerbüro West).
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg hat dem Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement alle Rechte und Pflichten zur Verwaltung und Bewirtschaftung dieser kommunalen Liegenschaft übertragen.
- (3) Die Hausordnung soll den ungestörten Ablauf des Dienstbetriebes gewährleisten. Sie ist von allen Personen (Bediensteten und Besuchern) zu beachten, die das Dienstgebäude betreten oder sich darin aufhalten.

2 Hausrecht

2.1 Inhaber des Hausrechts

1. Das Hausrecht wird von der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Magdeburg und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt. Den Hausrechtsbeauftragten wird das Hausrecht übertragen.
2. Hausrechtsbeauftragte für die Nutzungsfläche Bürgerbüro sind:
 1. die Fachbereichsleiterin des Fachbereiches Bürgerservice und deren Vertreter
 2. die Teamleiterin des Team Bürgerbüro
 3. die Arbeitsgruppenleitung und die Vertreter
3. Hausrechtsbeauftragte für die Nutzungsfläche Bußgeldstelle sind:
 1. der Fachbereichsleiter des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung und dessen Vertreter
 2. der Fachdienstleiter des Fachdienstes Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten und dessen Vertreter
 3. die Teamleiter/innen und deren jeweilige Vertreter

2.2 Inhalt des übertragenen Hausrechts und Befugnisse

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten sind berechtigt,
 1. Anordnungen gegenüber Besuchern zur Einhaltung der Hausordnung zu treffen
 2. Besucher aufzufordern, das Dienstgebäude zu verlassen und
 3. die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen oder die Aufforderung durch Verwaltungsvollzugsbeamte durchsetzen zu lassen.

- (2) Der/ die Hausrechtsinhabende (die Fachbereichsleitung der jeweiligen Nutzungsfläche) ist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Hausordnung durchzusetzen und im Einzelfall Ausnahmen von der Hausordnung, der ADA (Allgemeinen Dienstanweisung) oder sonstige Hausrechtsangelegenheiten zu erteilen.
- (3) Sofern es zur Beendigung einer Störung des Dienstbetriebes erforderlich wird, Anordnungen gegenüber Besuchern zur Einhaltung der Hausordnung zu treffen oder einen Besucher des Hauses zu verweisen, und ein Hausrechtsbeauftragter ist nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat jeder Bedienstete das Recht, Anordnungen zu treffen oder den Störer des Hauses zu verweisen und die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen oder die Aufforderung durch Verwaltungsvollzugsbeamte durchsetzen zu lassen.
- (4) Über ein Hausverbot für die Nutzungsfläche Bürgerbüro, das nicht nur von vorübergehender Dauer ist, hat die Fachbereichsleiterin des Fachbereiches Bürgerservice und deren Vertreter zu entscheiden.
- (5) Ein Hausverbot für die Nutzungsfläche Allgemeine Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten (Bußgeldstelle), das nicht nur von vorübergehender Dauer ist, hat bis zu einer Dauer von sechs Monaten der Fachdienstleiter des Fachdienstes Allgemeine Ordnungs- u. Gewerbeangelegenheiten oder dessen Vertreter anzuordnen; über ein Hausverbot, das für eine Dauer von länger als sechs Monaten erteilt wird, hat der Fachbereichsleiter des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung oder dessen Vertreter zu entscheiden.

Die Entscheidungszuständigkeit gilt auch für ein mündlich erteiltes Hausverbot, das schriftlich zu bestätigen ist, sofern die Voraussetzungen des § 37 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind.

Von vorübergehender Dauer ist ein Hausverbot, das nicht länger als bis zum Ende desselben Tages ausgesprochen wird (Platzverweis).

2.3 Aufgaben und Befugnisse des Sicherheitsdienstes

- (1) Die Mitarbeitenden des von der Landeshauptstadt Magdeburg beauftragten Sicherheitsdienstes sind befugt, den Zugang zum Dienstgebäude zu verwehren, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Besucher gegen Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen werden, in diesem Zusammenhang sind sie berechtigt, Personen und die unter 4.2 genannten Gepäckstücke zu kontrollieren. Die Kontrollen geschehen auf freiwilliger Basis, eine Verweigerung führt jedoch automatisch zu einem Zutrittsverbot. Zur Durchsetzung der Entscheidung können die Mitarbeitende des von der Landeshauptstadt Magdeburg beauftragten Sicherheitsdienstes die Polizei um Amtshilfe ersuchen oder den Ordnungsamtlichen Außendienst hinzuziehen.
- (2) Sofern Mitarbeitende des von der Landeshauptstadt Magdeburg beauftragten Sicherheitsdienstes Verstöße gegen die Hausordnung feststellen, können diese die Besucher zur Einhaltung der Hausordnung auffordern. Sollte eine Aufforderung zur Einhaltung der Hausordnung erfolglos sein, haben die Mitarbeitenden des von der Landeshauptstadt Magdeburg beauftragten Sicherheitsdienstes das Recht, den Störer des Hauses zu verweisen und die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen oder den Ordnungsamtlichen Außendienst hinzuziehen.
- (3) Die Mitarbeitenden des von der Landeshauptstadt Magdeburg beauftragten Sicherheitsdienstes haben unverzüglich einen der Hausrechtsbeauftragten über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Soweit es erforderlich ist, entscheidet der Hausrechtsbeauftragte über weitere Maßnahmen.

3 Öffentliche Sprechzeiten und Aufenthalt in den Diensträumen Bruno- Beye- Ring 50

- (1) Die geltenden öffentlichen Sprechzeiten für die im Bruno- Beye- Ring 50 untergebrachten Organisationseinheiten sind von außen gut lesbar an den Eingängen anzubringen.
- (2) Besucher haben grundsätzlich nur während der öffentlichen Sprechzeiten Zutritt in das Dienstgebäude und dürfen sich nur während dieser Zeiten innerhalb des Dienstgebäudes aufhalten. Der Aufenthalt von Besuchern ist nur zulässig, wenn diese ein berechtigtes Anliegen haben. Erforderliche Einschränkungen hinsichtlich der Aufenthaltsdauer geben die Organisationseinheiten bei besonderen Umständen vor.
- (3) Außerhalb der öffentlichen Sprechzeiten ist Besuchern der Zutritt zum und der Aufenthalt in den Diensträumen nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit einem Bediensteten oder aufgrund einer behördlichen Einladung oder Vorladung erlaubt.

4 Verhalten im Dienstgebäude

4.1 Allgemeine Verhaltensvorschriften für Besucher

- (1) Alle Besucher haben sich an die durch die Verkehrssitte geprägten Verhaltensweisen der gegenseitigen Rücksichtnahme zu halten. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Insbesondere haben sich Besucher so ruhig und rücksichtsvoll gegenüber anderen Besuchern und den Bediensteten zu verhalten, wie sie es auch von anderen Besuchern sowie den Bediensteten erwarten.
- (2) Die Einrichtungen und das Inventar sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht verändert, verschoben, verschmutzt, beschädigt oder sonst in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Die den Besuchern zur Nutzung bereitstehenden sanitären Einrichtungen (Toiletten und Handwaschbecken) dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden, und zwar nur dann, wenn sie nicht verstopft oder defekt sind. Abfälle, gewebeartige Stoffe und andere Gegenstände dürfen nicht in die Spülbecken geworfen werden.
- (4) Abfall darf nur in die vorgeschriebenen Behälter entsorgt werden. Soweit die entsprechenden Behältnisse für einzelne Abfallarten vorgehalten werden, ist der Abfall zu trennen.
- (5) Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde und Diensthunde der Polizei oder anderer Behörden.
- (6) Das Mitführen und Konsumieren alkoholischer Getränke, Drogen oder Rauschmittel ist im Dienstgebäude nicht gestattet. Alkoholisierte oder sichtbar unter Drogeneinfluss stehende Besucher werden des Hauses verwiesen.
- (7) Unzulässig sind im Weiteren insbesondere folgende Handlungen:
 1. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen
 2. das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe
 3. das Anbieten oder Vertreiben von Waren oder Dienstleistungen

4. die Werbung für Waren und Dienstleistungen sowie für politische Parteien und religiöse Organisationen
5. künstlerische Darbietungen
6. das Betteln
7. Sammlungen jedweder Art
8. das Abstellen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen in den, dem Besucherverkehr zugänglichen, Räumen
9. die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Kickboards, Skateboards und ähnlichen Geräten
10. Bild- und Tonaufnahmen, insbesondere das Filmen und Fotografieren mit Handy und Drohnen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

4.2 Mitführen von Gepäckstücken

- (1) Besucher mit größeren Gepäckstücken, wie Koffer, Rucksäcke und Taschen oder andere große, schwere und sperrige Gegenstände, müssen in Kauf nehmen, dass die Mitarbeiter der Landeshauptstadt Magdeburg bzw. des Sicherheitsdienstes diese Gepäckstücke im Verdachtsfall oder stichprobenartig kontrollieren oder diese ggf. im Eingangsbereich hinterlegt werden müssen. Dies gilt nicht für Handtaschen, in denen üblicherweise nicht mehr als ein Portemonnaie, Ausweise sowie wenige, kleinere Hygieneartikel mitgeführt werden.
- (2) Besuchern, die entgegen Absatz 1 die dort aufgeführten Gegenstände nicht kontrollieren lassen wollen und der Aufforderung eines Hausrechtsbeauftragten der Landeshauptstadt Magdeburg oder eines Mitarbeiters des Sicherheitsdienstes zur Hinterlegung nicht nachkommen, kann der Zutritt zum Dienstgebäude und der Aufenthalt darin verwehrt werden.
- (3) Es ist unzulässig Geld, Wertgegenstände, Ausweise oder andere persönliche Dokumente sowie verderbliche Lebensmittel oder gesundheitsgefährdende Sachen im Eingangsbereich oder der Wartefläche aufzubewahren. Die Landeshauptstadt Magdeburg übernimmt für die im Eingangsbereich und auf der Wartefläche hinterlegten bzw. liegengelassenen Sachen keine Haftung.
- (4) Die Landeshauptstadt Magdeburg behält sich vor, Gepäckstücke, die außerhalb der öffentlichen Sprechzeiten vorgefunden werden und keinem Besucher, der sich zulässig außerhalb der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude aufhält, zugeordnet werden können, zu öffnen oder öffnen zu lassen. Aufgefundene Sachen werden wie Fundsachen behandelt und unverzüglich an das Fundbüro im Dienstgebäude Bei der Hauptwache 4 weitergeleitet.

4.3 (interne Regelung)

5 (interne Regelung)

5.1 (interne Regelung)

5.2 (interne Regelung)

5.3 (interne Regelung)

6 Brandschutz

- (1) Das Rauchen ist im gesamten Dienstgebäude untersagt.
- (2) Die für das Dienstgebäude geltende Brandschutzordnung ist einzuhalten.
Für die Besucher gilt Teil A der Brandschutzordnung (Aushänge im Gebäude).
- (3) Bei Ertönen des Räumungssignals oder sonst bei Gefahr haben alle Besucher und Bediensteten - mit Ausnahme der Rettungskräfte - das Dienstgebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege sofort zu verlassen.
- (4) Besucher haben den Anweisungen der Bediensteten und der Sicherheitskräfte (Feuerwehr, Polizei, Rettungskräfte) Folge zu leisten.

7 Haftung und Fundsachen

- (1) Besucher haben auf ihre Garderobe und ihre sonstigen privaten Sachen zu achten. Eine Haftung für verlorene oder beschädigte Gegenstände wird von der Landeshauptstadt Magdeburg nicht übernommen.
- (2) Besucher haben Fundsachen unverzüglich an einen Bediensteten der Landeshauptstadt Magdeburg abzuliefern.

8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 16.05.2023.
- (2) Jeder im Dienstgebäude Bruno- Beye- Ring 50 untergebrachte Bedienstete ist über die Hausordnung in Kenntnis zu setzen. Die Hausordnung ist im Dienstgebäude auszugswise, beschränkt auf die für die Besucher geltenden Vorschriften, an den Eingängen von außen gut lesbar anzubringen.
- (3) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hausordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Magdeburg, den 30. April 2024

gez.

Borris
Oberbürgermeisterin